



SES 1.1

Statuten

vom 24. November 2001

(Stand: 14. Dezember 2024)

Die Delegiertenversammlung erlässt, gestützt auf Art. 60 ff. ZGB, als Statuten:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen Schweizerischer American Football Verband (SAFV) / Fédération Suisse de Football Américain (FSFA) – im Weiteren „SAFV“ genannt – besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs mit Sitz in Zürich.

Artikel 2: Zweck

¹ Der SAFV ist ein politisch und konfessionell neutraler Verband von American Football Clubs. Er bezweckt, die Sportart American Football in der Schweiz zu organisieren und zu fördern.

² Dazu umfasst seine Tätigkeit insbesondere:

- a. die Organisation von Wettkämpfen für seine Mitgliedclubs,
- b. den Aufbau von Auswahlmannschaften,
- c. die Vertretung der Interessen des American Football in der Öffentlichkeit sowie gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen,
- d. die Unterstützung seiner Mitgliedclubs, namentlich in Fragen der Organisation, der Sportmedizin, der Teilnahme an internationalen Wettkämpfen, der Schulung der Funktionäre und der sozialen Sicherstellung vollamtlicher Mitarbeiter,
- e. die Förderung von Sportethik, namentlich sportlicher Gesinnung, zweckgerichtete Werbung sowie Bekämpfung von Unsportlichkeiten und Doping,
- f. die Vermittlung und Beilegung von Differenzen zwischen seinen Mitgliedclubs.

Artikel 2a: Ethik-Statut

¹ Der SAFV setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der SAFV anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.

² Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Der SAFV und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

³ Der SAFV unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den SAFV selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen), Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. Der SAFV sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) das Reglement ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.

⁴ Mutmassliche Verstössen gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekurriert werden.

⁵ Der SAFV anerkennt die aktuellen Model Rules for the Prevention of the Manipulation of Competition der International Federation of American Football.

Artikel 3: Sprache des SAFV

¹ Die Sitzungssprache des SAFV ist Deutsch. Sind französisch- und/oder italienischsprachige Personen anwesend, welche die deutsche Sprache nicht genügend verstehen, so ist für eine hinreichende Übersetzung zu sorgen. Die Übersetzung kann auch in Englisch erfolgen.

² Alle offiziellen Schriftstücke des SAFV sind in Deutsch abzufassen und soweit nötig ins Französische und/oder Italienische zu übersetzen. Alternativ kann die Übersetzung ins Englische erfolgen.

³ Wo Statuten, Reglemente oder Verordnungen das Formerfordernis der Schriftlichkeit vorsehen, gilt auch E-Mail als Schriftform, sofern nicht ausdrücklich Anderes erwähnt ist.

Artikel 4: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des SAFV dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres.

II. Mitgliedschaft

Artikel 5: Kategorien und Voraussetzungen der Mitgliedschaft.

¹ Es bestehen die Mitgliedschaftskategorien Vollmitglied und assoziiertes Mitglied.

² Mitgliedclubs beider Kategorien müssen

- a. die Rechtsform eines Vereins schweizerischen oder ausländischen Rechts aufweisen. Mitgliedclubs mit Sitz im Ausland haben eine dem schweizerischen Verein gleichwertige Rechtsform, über dessen Akzeptanz der Vorstand abschliessend entscheidet, aufzuweisen.
- b. ihren Sitz in der Schweiz oder einem Nachbarland der Schweiz haben,
- c. bei einem Sitz ausserhalb der Schweiz ein Zustelldomizil in der Schweiz bezeichnen,
- d. als Vereinszweck ausdrücklich die Ermöglichung der Ausübung des American Football für ihre Aktivmitglieder ausweisen.

³ Weiterführende Voraussetzungen können in einer separaten Verordnung des Vorstands geregelt werden.

Artikel 6: Erwerb der Mitgliedschaft und Wechsel der Kategorie

¹ Beitrittsgesuche sowie Gesuche um Wechsel von der Mitgliedschaftskategorie assoziiertes Mitglied zur Kategorie Vollmitglied sind schriftlich bis spätestens 30 Tage vor der ordentlichen Delegiertenversammlung an den Vorstand zu richten. Diese unterbreitet das Gesuch mit Antrag auf Zustimmung oder Ablehnung der Delegiertenversammlung, die endgültig darüber entscheidet. Das Gesuch kann ohne Nennung von Gründen abgelehnt werden.

² Bei Beitrittsgesuchen für die Kategorie assoziiertes Mitglied kann der Vorstand den gesuchstellenden Club provisorisch aufnehmen. Die provisorische Mitgliedschaft gilt bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung. Sie beinhaltet alle Rechte und Pflichten eines assoziierten Mitglieds. Der provisorisch aufgenommene Club bezahlt den vollständigen Mitgliederbeitrag.

^{2a} Erstmalig gesuchstellende Clubs können nur als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden. Als erstmalig gesuchstellende Clubs gelten alle Clubs, die das erste Mal um Aufnahme in den SAFV ersuchen. Auch als erstmalig gesuchstellende Clubs, gelten solche, die noch nie in den SAFV aufgenommen wurden, sei es, da sie abgelehnt wurden oder noch nie ein Aufnahme gesuch gestellt haben.

^{2b} Um zur Mitgliederkategorie Vollmitglied wechseln zu können, muss der den Wechsel beantragende Club mindestens 4 Games, wobei diese als Scrimmages, jedoch mindestens ein Game als offizielles Freundschaftsspiel gegen ein Vollmitglied ausgetragen werden muss, absolvieren. Zudem muss mindestens ein Feld des Clubs, vor Abstimmung über den Mitgliedschaftswechsel, durch einen Delegierten der technischen Kommission begutachtet und homologiert worden sein, ansonsten der Antrag auf Mitgliedschaftswechsel ohne Weiteres als zurückgezogen gilt. Davon ausgenommen sind Mitglieder, die lediglich an der Flag-Football Meisterschaft teilnehmen.

³ Der Wechsel von der Mitgliedschaftskategorie Vollmitglied zur Kategorie assoziiertes Mitglied ist nur auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist der Vorstand schriftlich anzuzeigen.

Artikel 6a: Rechte der Vollmitglieder

¹ Die Vollmitglieder des SAFV verfügen über sämtliche gesetzlich zwingenden sowie die ihnen durch die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SAFV und seinen Organen gewährten Rechte.

² Insbesondere haben die Vollmitglieder das Recht, gemäss den geltenden Bestimmungen an den vom SAFV organisierten Wettbewerben teilzunehmen.

Artikel 6b: Pflichten der Vollmitglieder

¹ Die Vollmitglieder haben sämtliche in den Regularien des SAFV festgehaltenen und die sich aus ihnen sowie den Beschlüssen des SAFV und seinen Organen ergebenden Pflichten zu erfüllen.

² Die Vollmitglieder haben insbesondere folgende Pflichten:

- a. Teilnahme an ordentlichen und ausserordentlichen Delegiertenversammlungen,
- b. Befolgung sämtlicher Vorschriften und Beschlüsse des SAFV und seiner Organe, sowie Sicherstellung derer Durchsetzung im eigenen Club,
- c. Teilnahme an den Wettbewerben des SAFV gemäss den entsprechenden Regularien,
- d. Leistung der gemäss Regularien entsprechend vorgesehenen Mitgliederbeiträgen, sowie Erfüllung sämtlicher übriger gemäss Regularien des SAFV finanzieller Verpflichtungen.
- e. Aufnahme einer Bestimmung in ihre eigenen Statuten, wonach die Statuten des SAFV, sowie der international für den SAFV massgebenden Verbände für verbindlich erklärt werden.
- f. Anpassung der eigenen Statuten innert 12 Monaten, sofern dies durch eine Änderung der Statuten oder Regularien oder aufgrund eines Beschlusses des SAFV oder eines seiner Organe notwendig ist.

³ Bei Verletzung einer oder mehrerer vorstehender Pflichten kann eine Geldstrafe gemäss Disziplinarreglement seitens des Vorstands verhängt werden.

Artikel 6c: Rechte der assoziierten Mitglieder

Die assoziierten Mitglieder haben gegenüber dem SAFV die gleichen Rechte wie Vollmitglieder, sofern nicht abweichend geregelt. Insbesondere können assoziierte Mitglieder nicht an der Schweizer Meisterschaft teilnehmen.

Artikel 6d: Pflichten der assoziierten Mitglieder

¹ Die assoziierten Mitglieder haben gegenüber dem SAFV die gleichen Pflichten wie die Vollmitglieder, sofern nicht abweichend geregelt.

² Bei Verletzung von vorstehenden Pflichten kann eine Geldstrafe gemäss Disziplinarreglement seitens des Vorstands verhängt werden.

Artikel 7: Ende der Mitgliedschaft

¹ Der Austritt ist nur auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand bis spätestens 30 Tage vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich anzuzeigen.

² Auf Antrag des Vorstands kann die Delegiertenversammlung Mitgliedclubs ausschliessen,

- a. bei denen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind,
- b. die vorsätzlich oder grobfahrlässig den Interessen des SAFV, seinen Statuten, Reglementen oder Beschlüssen seiner Organe zuwiderhandeln, sein Ansehen oder dasjenige der anderen Mitgliedclubs schädigen,
- c. die trotz Mahnung und Androhung des Ausschlusses ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SAFV nicht erfüllen.

³ Bei Untergang der Rechtspersönlichkeit eines Mitgliedclubs erlischt die Mitgliedschaft ohne weiteres.

⁴ Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an das Vermögen des SAFV. Finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem SAFV bleiben bestehen.

Artikel 7a: Kantonal- und Regionalverbände

¹ Die Mitgliedclubs können sich zu Kantonal- oder Regionalverbänden zusammenschliessen, welche die Rechtsform eines Vereins schweizerischen Rechts aufweisen und ihren Sitz in der Schweiz haben. Die Organisation und Ermöglichung der Ausübung des American Football muss als Vereinszweck ausgewiesen sein.

² Der Vorstand entscheidet über die Anerkennung eines Zusammenschlusses als Kantonal- oder Regionalverband. Diese kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr gegeben sind oder ein Ausschlussgrund gemäss Artikel 7 Absatz 2 vorliegt.

Artikel 8: Ehrenmitglieder

¹ Natürliche Personen, die sich um den American Football im Allgemeinen oder den SAFV im Besonderen in hervorragender Weise verdient gemacht haben, kann die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernennen.

² Mit der Ehrenmitgliedschaft ist weder eine automatische Mitgliedschaft in Organen des SAFV noch ein Stimmrecht an der Delegiertenversammlung verbunden.

III. Organisation

A. Allgemeines

Artikel 9: Organe und Amtsdauer

¹ Organe des SAFV sind

- a. die Delegiertenversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die Tackle Football Conference,
- d. die Flag Football Conference,
- e. die Athletenkommission,
- f. Die weiteren Kommissionen,
- g. das Verbandsgericht,
- h. die Revisionsstelle
- i. die Beauftragten,
- j. die Geschäftsstelle,
- k. der Legal Counsel.

² Die Amtsdauer der gewählten Personen beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 10: Beschlussfassung

¹ Die Organe des SAFV fassen ihre Beschlüsse, sofern diese Statuten nichts anderes vorsehen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (relatives Mehr); bei Stimmengleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Wirken an einer Abstimmung weniger als drei stimmberechtigte Personen mit, so ist Einstimmigkeit erforderlich.

² Wahlen erfolgen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei jedem Wahlgang scheidet der/die Kandidat*in mit der geringsten Stimmenzahl aus. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit das Los.

³ Eine Beschlussfassung, welche kein qualifiziertes Mehr erfordert, kann auch durch schriftliche oder elektronische Zustimmung zu einem gestellten Antrag erfolgen. In diesem Fall ist ein Antrag angenommen, wenn er die Mehrheit aller Mitglieder des entsprechenden Organs auf sich vereinigt. Über die Anwendung dieses Verfahrens entscheidet die Stelle, welche das Organ ordentlicherweise einberuft.

⁴ Bei Entscheidungen, bei denen ein Interessenskonflikt bestehen könnte, muss die betroffene Person in den Ausstand treten.

Artikel 11: Protokollführung

¹ Die Verhandlungen aller Organe werden protokolliert. Aus dem Protokoll müssen der Gang der Verhandlungen, die gestellten Anträge und die Beschlüsse ersichtlich sein. Das Protokoll der jeweiligen Verhandlungen ist vom entsprechenden Organ zu genehmigen. Das Protokoll der Delegiertenversammlung wird durch den/die Vorsitzende*n und den/die Protokollführer*in unterzeichnet und durch das entsprechende Organ genehmigt.

² Das deutschsprachige Protokoll der Delegiertenversammlung wird den Teilnehmern innert 30 Tagen nach der Versammlung zugestellt. Eine französische und/oder italienische Übersetzung wird angefertigt, wenn ein Mitgliedclub dies innert 60 Tagen nach der Versammlung verlangt. Ist eine Übersetzung in die französische oder italienische Sprache aufgrund Sprachbarrieren seitens des Verbands nicht möglich, kann die Übersetzung in die englische Sprache erfolgen.

B. Die Delegiertenversammlung

Artikel 12: Zuständigkeit

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des SAFV. In seine Zuständigkeit fallen folgende Geschäfte:

- a. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets,
- b. Wahl des Vorstandes, des Legal Counsels, des Verbandsgerichts, der Revisionsstelle und der Athletenkommission,
- c. Entlastung des Vorstandes,
- d. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedclubs,
- e. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f. Erlass und Revision der Reglemente, sofern nicht in der Kompetenz eines anderen Organs,
- g. Revision der Statuten,
- h. Auflösung des SAFV.

² Die Reglemente können der Delegiertenversammlung weitere Geschäfte zuweisen.

Artikel 13: Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus je einem/einer Delegierten jedes Vollmitglieds. Handelt es sich dabei nicht um den/die Präsident*in des Clubs, so benötigt er/sie eine schriftliche Vollmacht. Assoziierte Mitglieder können eine*n Beobachter*in entsenden, dem

beratende Stimme zukommt.

² Jede*r Delegierte kann nur einen Club vertreten. Mitglieder von Organen, die durch die Delegiertenversammlung gewählt werden, können weder Delegierte noch Beobachter sein.

³ Jedes Vollmitglied ist verpflichtet, einen Delegierten zu entsenden.

Artikel 14: Stimm- und Wahlrecht

¹ Die Delegierten vertreten folgende Anzahl Stimmen:

- | | |
|--|-----------|
| a. Delegierte von Mitgliedern mit 150 oder mehr Spieler*innenlizenzen: | 4 Stimmen |
| b. Delegierte von Mitgliedern mit 100 bis 149 Spieler*innenlizenzen: | 3 Stimmen |
| c. Delegierte von Mitgliedern mit 50 bis 99 Spieler*innenlizenzen: | 2 Stimmen |
| d. Delegierte von Mitgliedern mit 49 oder weniger Spieler*innenlizenzen: | 1 Stimme |
| e. Kantonal- und/oder Regionalverbände: | 1 Stimme |

² Stichtag für die Bestimmung der Spieler*innenlizenzen ist der 31. Oktober des jeweiligen Jahres.

³ Andere Personen sind nicht stimmberechtigt. Vorbehalten bleibt der Stichentscheid des/der Vorsitzenden.

⁴ Hat ein Club gegenüber dem SAFV Schulden, so wird er mit der Einberufung der Delegiertenversammlung darauf aufmerksam gemacht. Sein*e Delegierte*r kann das Stimmrecht nur ausüben, wenn vor der Eröffnung der Versammlung der Nachweis der vollständigen Zahlung erbracht wird.

Artikel 15: Einberufung und Anträge

¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung findet auf Einladung des Vorstands innert 45 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres statt.

² Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Fünftel der Vollmitglieder, ein Fünftel aller Mitglieder oder die Revisionsstelle dies schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangt. Die Revisionsstelle ist notfalls selbst berechtigt, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

³ Das Datum einer ordentlichen Delegiertenversammlung ist spätestens 90 Tage, dasjenige einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung spätestens 40 Tage vorher bekannt zu geben. Anträge zur Traktandenliste sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen. Die Traktandenliste samt Beilagen wird spätestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung per E-Mail an die dem SAFV bekannten E-Mailadressen verschickt. Eine durch Mitgliedclubs oder die Revisionsstelle verlangte ausserordentliche Delegiertenversammlung ist innert 60 Tagen seit der Einreichung des Begehrens durchzuführen.

⁴ Anträge sind auf dem vom Verband zur Verfügung gestellten Formular einzureichen. Auf andere Art und Weise eingereichte Anträge sind nichtig bzw. gelten als nicht eingereicht.

⁵ Antragsberechtigt sind der Vorstand, die Kommissionen sowie die Vollmitglieder.

Artikel 16: Verhandlungsordnung

¹ Der/die Verbandspräsident*in ist Vorsitzende*r der Delegiertenversammlung. Sollte er/sie verhindert sein, wird sie durch den/die Vizepräsident*in geführt, wobei bei dessen/deren Verhinderung ein*e Tagespräsident*in durch die Delegiertenversammlung zu wählen ist, welche*r den Vorsitz übernimmt.

² Über nicht traktandierete Geschäfte wird nicht verhandelt. Ausgenommen ist der Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung und die Festsetzung ihrer Traktanden. Ein vollständiger Rückzug durch den/die Antragssteller*in ist bis zur Eröffnung der Delegiertenversammlung möglich. Änderungsanträge und Gegenanträge zu traktandierten Geschäften können während der Behandlung des Geschäfts jederzeit gestellt werden.

³ Die Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern der/die Vorsitzende nicht die geheime Abstimmung anordnet. Er/sie ist dazu verpflichtet, wenn mindestens drei anwesende stimmberechtigte Delegierte dies verlangen.

⁴ Delegiertenversammlungen können nebst der physischen Durchführung auch online via geeignete Tools abgehalten werden. Die Anordnung der Durchführung einer Delegiertenversammlung in Form einer Online-Delegiertenversammlung ist spätestens 10 Tage vor der Durchführung vom Vorstand bekannt zu geben. Im Übrigen gelten die statutarischen Fristen.

C. Der Vorstand

Artikel 17: Zuständigkeit

¹ Der Vorstand ist das oberste ausführende Organ des SAFV.

² In seine Zuständigkeit fallen folgende Geschäfte:

- a. Ausarbeitung der Strategie und der langfristigen Planungsziele des SAFV,
- b. Vertretung des SAFV nach aussen,
- c. Wahl der weiteren Kommissionen und Beauftragten, sowie Einsetzung der Geschäftsstelle und deren Überwachung sowie Kontrolle,
- d. Erlass von Verordnungen zu den Reglementen, sofern nicht in der Kompetenz eines anderen Organs,
- e. alle Geschäfte, welche Statuten oder Reglemente nicht ausdrücklich einem anderen Organ zuweisen.

³ Der Vorstand erlässt Pflichtenhefter für die weiteren Kommissionen, Beauftragte und die Geschäftsstelle, sowie den Legal Counsel.

Artikel 18: Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus sieben Personen, wobei nach Möglichkeit mind. 40% eines jeden Geschlechts vertreten sein sollen. Wählbar ist jede nach Schweizer Recht handlungsfähige natürliche Person, Mitgliedschaft bei einem Mitgliedclub ist nicht erforderlich. Der/die Präsident*in darf kein Aktivmitglied eines Mitgliedclubs sein, keinem Vorstand eines Mitgliedclubs angehören und auch sonst keine Funktion in einem Mitgliedclub wahrnehmen.

² Bis auf den/die Präsident*in konstituiert sich der Vorstand selbst.

³ Die maximale Amtszeit ist auf 12 Jahre ab Einführung dieser Bestimmung beschränkt.

⁴ Bei Vakanzen entscheidet der Vorstand, ob er eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberuft, die Aufgaben auf die verbleibenden Mitglieder verteilt oder im Sinne einer Kooptation eine Person für das entsprechende Ressort bis zur nächsten Delegiertenversammlung einsetzt. Fällt die Mitgliederzahl unter vier, so ist in jedem Fall eine Delegiertenversammlung einzuberufen.

Artikel 19: Einberufung und Beschlussfähigkeit

¹ Der Vorstand wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied des Vorstands kann die Durchführung einer Sitzung verlangen.

² Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands erforderlich. Sitzungen des Vorstands können nebst der physischen Durchführung auch telefonisch oder online abgehalten werden.

Artikel 20: Verbandspräsident

¹ Der/die Verbandspräsident*in ist der/die oberste Repräsentant*in des SAFV. Er/sie hat das Recht, bei jeder Sitzung einer Kommission sowie bei den Vereinsversammlungen der Kantonal- und Regionalverbände anwesend zu sein oder sich vertreten zu lassen.

² Ihm/ihr obliegen insbesondere:

- a. die Vertretung des Vorstands und Verbandes nach aussen,
- b. die Einberufung des Vorstands und die Leitung der Verhandlungen,
- c. die Überwachung des allgemeinen Geschäftsverkehrs.

³ Im Verhinderungsfall oder falls er/sie sich im Ausstand befindet, wird er/sie durch den/die Vizepräsident*in vertreten, bei dessen/deren Verhinderung bestimmt der Vorstand eine*n Vertreter*in.

Artikel 21: Verbandskassier

¹ Der/die Verbandskassier*in verwaltet das Vermögen des SAFV. Ihm/ihr obliegt die Führung des Zahlungsverkehrs, des Inkassos und der Buchhaltung.

² Er/sie ist gegenüber der Delegiertenversammlung, des Vorstands und der Revisionsstelle jederzeit zur Rechenschaft verpflichtet.

Artikel 22: Unterschriftskompetenz

Finanzielle Angelegenheiten bedürfen Kollektivunterschrift zu zweien durch den/die Kassier*in und ein weiteres Vorstandsmitglied, üblicherweise dem/der Präsident*in oder dem/der Geschäftsführer*in. Im Weiteren sind für finanzielle Angelegenheiten ebenso der/die Präsident*in und der/die Geschäftsführer*in kollektivzeichnungsberechtigt. Im Übrigen wird die Unterschriftskompetenz vom Vorstand festgelegt.

D. Die Conferences, Athletenkommission und weiteren Kommissionen

Artikel 23: Die Tackle Football Conference

¹ Die Tackle Football Conference (TFC) setzt sich aus allen Mitgliedern mit Tackle Mannschaften zusammen und wird durch den/die Head of Tackle des SAFV Vorstands geführt. Die TFC hat folgende Aufgaben:

- a. Beschliesst ein Organisationsreglement;
- b. Erlass und Revision Spielreglement Tackle Football, Lizenzreglement Tackle Football, Schiedsrichterreglement Tackle Football, Reglement über finanzielle Leistungen Tackle Football. Sie kann zugehörige Verordnungen erlassen;
- c. Beschliesst ein Budgetvorschlag für den Bereich Tackle Football als Basis für das Verbandsbudget;
- d. Hat Antragsrecht zu Handen der Delegiertenversammlung.

² Die Statuten und übergeordnete Reglemente und Verordnungen gehen vor.

³ Die TFC muss mindestens einmal jährlich und mindestens 50 Tage vor der ordentlichen Delegiertenversammlung stattfinden.

Artikel 24: Die Flag Football Conference

¹ Die Flag Football Conference (FFC) setzt sich aus allen Mitgliedern mit Flag Mannschaften zusammen und wird durch den/die Flag des SAFV Vorstands geführt. Die FFC hat folgende Aufgaben:

- a. Beschliesst ein Organisationsreglement;
- b. Erlass und Revision Spielreglement Flag Football, Lizenzreglement Flag Football, Schiedsrichterreglement Flag Football, Reglement über finanzielle Leistungen Flag Football, Sie kann zugehörige Verordnungen erlassen;
- c. Beschliesst ein Budgetvorschlag für den Bereich Flag Football als Basis für das Verbandsbudget;
- d. Hat Antragsrecht zu Handen der Delegiertenversammlung.

² Die Statuten und übergeordnete Reglemente und Verordnungen gehen vor.

³ Die FFC muss mindestens einmal jährlich und mindestens 50 Tage vor der ordentlichen Delegiertenversammlung stattfinden.

Artikel 25: Die Athletenkommission

¹ Die Athletenkommission besteht aus vier lizenzierten Athlet:innen, wobei die Disziplinen Tackle Football und Flag Football gleichmässig vertreten sind.

² Die Athletenkommission wird von der Delegiertenversammlung auf jeweils ein Jahr bzw. Bis zum Ablauf der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung gewählt.

³ Die Athletenkommission konstituiert sich selbst und bestimmt seinen Präsidenten. Sie tagt nach Bedarf oder auf Antrag des Präsidenten oder eines Kommissionsmitglieds. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten.

³ Die Athletenkommission hat ein Antragsrecht zu Handen der Delegiertenversammlung.

Artikel 26: Die weiteren Kommissionen

¹ Es bestehen folgende, weitere Kommissionen:

- a. Die Technische Kommission ist für das Regelwerk, die Ahndung von Verstössen gegen das Regelwerk sowie das Lizenzwesen des Verbands zuständig. und wird durch die Vorstandsmitglieder der Ressorts Tackle- und Flag-Football unter Co-Leitung geführt.
- b. Die Spielplankommission ist für die Erstellung und Änderung der Spielpläne, Durchführung von Freundschaftsspielen und Playoffs, sowie das Reporting der Spielergebnisse und Führung der Statistiken unter der Leitung des/der Geschäftsführer*in des Verbands zuständig.
- c. Die Schiedsrichterkommission ist für die Ausbildung und Einteilung der Schiedsrichter*innen unter der Leitung des/der Chef*in Schiedsrichter zuständig.

² Das Nähere wird in den Reglementen und Pflichtenhefter festgelegt.

³ Der Vorstand kann weitere Kommissionen einsetzen, soweit dies nötig ist.

E. Das Verbandsgericht

Artikel 27: Zuständigkeit

¹ Das Verbandsgericht ist ein von den übrigen Organen unabhängiges Rechtspflegeorgan.

² Es ist Rechtsmittelinstanz gegen rechtsmittelfähige Entscheide des Vorstands, der Geschäftsstelle, der Kommissionen und der Beauftragten. Bei Protesten und Disziplinarfällen können ihm auch erstinstanzliche Entscheide zugewiesen werden. Das Nähere wird durch das Rechtspflegereglement festgelegt.

³ Soweit das Verbandsgericht erstinstanzlich oder als Rechtsmittelinstanz entscheidet, ist gegen seine Entscheide die Appellation an eine*n Einzelrichter*in des Court of Arbitration for Sport mit Sitz in Lausanne möglich. Das Nähere wird durch das Rechtspflegereglement festgelegt.

Artikel 28: Zusammensetzung

¹ Das Verbandsgericht besteht aus drei bis fünf Personen, die keinem anderen Organ des SAFV und keinem Vorstand eines Mitgliedclubs angehören dürfen.

² Der/die Präsident*in und der/die Vizepräsident*in des Verbandsgerichts werden durch die Delegiertenversammlung gewählt. Der/die Präsident*in muss über einen juristischen Universitätsabschluss verfügen. Die weiteren Mitglieder sollen – soweit möglich – ebenfalls über eine juristische Ausbildung verfügen, vorzugsweise ebenfalls über einen entsprechenden Universitätsabschluss.

F. Die Revisionsstelle**Artikel 29: Zuständigkeit**

¹ Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Buchhaltung des SAFV. Sie hat das Recht, jederzeit in die Bücher Einsicht zu nehmen.

² Sie erstattet der Delegiertenversammlung Bericht und stellt Antrag, ob die Jahresrechnung zu genehmigen sei.

Artikel 30: Zusammensetzung

Die Revisionsstelle besteht aus einer Treuhandgesellschaft.

G. Die Beauftragten**Artikel 31: Die Beauftragten**

¹ Der Vorstand wählt folgende beauftragte Personen:

- a. Der/die Frauen-Beauftragte ist zuständig für sämtliche Belange bezüglich Frauen-Football und Gleichberechtigung innerhalb des Verbands.
- b. Der/die Ethik-Beauftragte ist zuständig für die Kontrolle der Einhaltung des Code of Conduct und dient als Meldestelle für Verstösse gegen diesen.
- c. Der/die Doping-Beauftragte ist zuständig für die Dopingbekämpfung.
- d. Der/die Datenschutz-Beauftragte ist zuständig für die Einhaltung der Datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Vorschriften.
- e. Der/die Medical-Beauftragte ist zuständig für die Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der medizinischen Standards und die Verbesserung der Prävention von Sportverletzungen.

² Das Nähere wird durch Pflichtenhefter festgelegt.

Artikel 31a: Weitere Beauftragte

Der Vorstand kann weitere Beauftragte einsetzen, soweit dies nötig ist.

H. Die Geschäftsstelle

Artikel 32: Zusammensetzung

¹ Die Geschäftsstelle besteht aus einem/einer Geschäftsführer*in, Chef*in Leistungssport, Chef*in Ausbildung, Chef*in Schiedsrichter.

² Die Mitglieder der Geschäftsstelle werden beim Verband angestellt und entsprechend durch den Vorstand festgelegten Pensen entschädigt.

Artikel 33: Zuständigkeit

¹ Die Geschäftsstelle besorgt das operative Geschäft des Verbands, sowie sämtliche durch den Vorstand delegierten Tätigkeiten.

² Der/die Geschäftsführer*in leitet die Geschäftsstelle und steht dieser vor.

³ Der/die Geschäftsführer*in hat beratende Stimme an Vorstandssitzungen.

⁴ Das Nähere wird durch Pflichtenhefter festgelegt.

I. Der/die Legal Counsel

Artikel 34: Konstituierung

¹ Das Amt des Legal Counsels wird durch eine*n Jurist*in besetzt.

² Der/die Legal Counsel wird durch die Delegiertenversammlung gewählt.

Artikel 35: Zuständigkeit

¹ Der/die Legal Counsel berät die Organe des Verbands in rechtlichen Angelegenheiten. Ihm/ihr kommt beratende Stimme an Vorstandssitzungen zu.

² Der/die Legal Counsel redigiert die Reglemente, Verordnungen und Beschlüsse des Verbands.

³ Der/die Legal Counsel instruiert die Disziplinar- und Protestverfahren und redigiert die Entschiede und vertritt den Verband bei Verfahren vor dem Court of Arbitration for Sport.

⁴ Das Nähere wird durch ein Pflichtenheft festgelegt.

IV. Finanzen

Artikel 36: Einnahmequellen

¹ Die Einnahmen des SAFV bestehen zur Hauptsache aus:

- a. Mitgliederbeiträgen,
- b. Aufnahmegebühren, Lizenzgebühren und weiteren Abgaben,
- c. Sponsorengeldern und Spenden,
- d. Geldstrafen,
- e. Erlös aus Merchandising,
- f. Beiträge aus der öffentlichen Hand,
- g. Sonstige Einnahmen.

² Die Höhe der Abgaben sowie die Grundlagen für Geldstrafen werden in Reglementen festgesetzt.

Artikel 37: Kaution

Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Vorstands beschliessen, dass neu aufzunehmenden Mitgliedclubs sowie solchen, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SAFV nicht nachgekommen sind, eine Kaution auferlegt wird.

Artikel 35: Haftung für Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des SAFV haftet nur sein Vermögen.

V. Doping

Artikel 38: Grundsatz

Aufgehoben

Artikel 39: Rechtsprechung

Aufgehoben

VI. Schiedsgerichtsbarkeit

Artikel 40: Grundsatz

¹ Der Schiedsgerichtsbarkeit unterliegen zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen folgenden Organisationen und Personen:

- a. dem SAFV,
- b. den Mitgliedclubs des SAFV,
- c. den Kantonal- und Regionalverbänden des SAFV,
- d. den Lizenzierten des SAFV.

² Streitigkeiten von Lizenzierten des SAFV untereinander unterliegen nur der Schiedsgerichtsbarkeit, sofern sie aus der Eigenschaft als Lizenzierte des SAFV herrühren.

Artikel 41: Schiedsgericht

¹ Streitigkeiten, welche der Schiedsgerichtsbarkeit unterliegen, werden einem/einer Einzelschiedsrichter*in des Court of Arbitration for Sport mit Sitz in Lausanne zum Entscheid unterbreitet. Auf die Erhebung von jeglichen Rechtsmitteln gegen den Entscheid wird ausdrücklich verzichtet; vorbehalten bleibt zwingendes Recht. Im Übrigen gelten die Reglemente und Bestimmungen des Court of Arbitration for Sport.

² Ist der SAFV nicht als Partei beteiligt, so kann vor der Anhebung einer Klage der Vorstand um Vermittlung ersucht werden.

Artikel 42: Schriftliche Erklärungen

Alle Mitgliedclubs, alle Kantonal- und Regionalverbände und alle Personen, welche eine Lizenz beantragen, unterzeichnen eine Erklärung, welche inhaltlich der Schiedsklausel dieser Statuten entspricht. Vor Unterzeichnung der Erklärung darf keine Aufnahme, Anerkennung als Kantonal- oder Regionalverband bzw. Lizenzierung erfolgen.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 43: Revision der Statuten

Die ganze oder teilweise Revision dieser Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmen.

Artikel 44: Auflösung des SAFV

¹ Die Auflösung des SAFV kann nur durch eine Delegiertenversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Sie bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.

²Die Delegiertenversammlung, welche die Auflösung beschliesst, wählt eine Liquidationskommission, welche ab diesem Zeitpunkt die Aufgaben des Vorstands wahrnimmt.

³Das gesamte Vermögen des SAFV muss einem anderen Verein übertragen werden, der ehrenamtlich geführt und nicht gewinnstrebig ist. Eine Verteilung an die Mitgliedclubs ist ausgeschlossen. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Einzelheiten.

Artikel 45: Änderung bisheriger Erlasse

Die Statuten des Schweizerischen American Football Verbands vom 6. Februar 1993 werden aufgehoben.

Artikel 46: Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|---|
| I. | Allgemeine Bestimmungen..... | 1 |
| | Artikel 1: Name und Sitz | 1 |
| | Artikel 2: Zweck | 1 |
| | Artikel 2a: Ethik-Statut | 2 |
| | Artikel 3: Sprache des SAFV..... | 2 |
| | Artikel 4: Geschäftsjahr..... | 2 |
| II. | Mitgliedschaft..... | 3 |
| | Artikel 5: Kategorien und Voraussetzungen der Mitgliedschaft. | 3 |
| | Artikel 6: Erwerb der Mitgliedschaft und Wechsel der Kategorie | 3 |
| | Artikel 6a: Rechte der Vollmitglieder | 4 |
| | Artikel 6b: Pflichten der Vollmitglieder..... | 4 |
| | Artikel 6c: Rechte der assoziierten Mitglieder..... | 4 |
| | Artikel 6d: Pflichten der assoziierten Mitglieder..... | 4 |
| | Artikel 7: Ende der Mitgliedschaft | 5 |
| | Artikel 7a: Kantonal- und Regionalverbände | 5 |
| | Artikel 8: Ehrenmitglieder..... | 5 |
| III. | Organisation..... | 6 |
| | A. Allgemeines..... | 6 |
| | Artikel 9: Organe und Amtsdauer..... | 6 |
| | Artikel 10: Beschlussfassung | 6 |
| | Artikel 11: Protokollführung | 7 |
| | B. Die Delegiertenversammlung | 7 |
| | Artikel 12: Zuständigkeit | 7 |
| | Artikel 13: Zusammensetzung..... | 7 |
| | Artikel 14: Stimm- und Wahlrecht | 8 |
| | Artikel 15: Einberufung und Anträge..... | 8 |
| | Artikel 16: Verhandlungsordnung..... | 9 |
| | C. Der Vorstand..... | 9 |
| | Artikel 17: Zuständigkeit | 9 |
| | Artikel 18: Zusammensetzung..... | 10 |
| | Artikel 19: Einberufung und Beschlussfähigkeit | 10 |
| | Artikel 20: Verbandspräsident | 10 |
| | Artikel 21: Verbandskassier..... | 10 |
| | Artikel 22: Unterschriftskompetenz..... | 11 |
| | D. Die Kommissionen..... | 12 |
| | Artikel 23: Die Kommissionen | 12 |
| | Artikel 23a: Weitere Kommissionen..... | Fehler! Textmarke nicht definiert. |
| | E. Das Verbandsgericht..... | 13 |
| | Artikel 24: Zuständigkeit | 13 |
| | Artikel 25: Zusammensetzung..... | 14 |
| | F. Die Revisionsstelle | 14 |
| | Artikel 26: Zuständigkeit | 14 |
| | Artikel 27: Zusammensetzung..... | 14 |
| | G. Die Beauftragten..... | 14 |
| | Artikel 28: Die Beauftragten..... | 14 |
| | Artikel 28a: Weitere Beauftragte | 15 |
| | H. Die Geschäftsstelle..... | 15 |
| | Artikel 29: Zusammensetzung..... | 15 |
| | Artikel 30: Zuständigkeit | 15 |
| | I. Der/die Legal Counsel..... | 15 |
| | Artikel 31: Konstituierung..... | 15 |
| | Artikel 32: Zuständigkeit | 15 |
| IV. | Finanzen..... | 17 |
| | Artikel 33: Einnahmequellen..... | 17 |
| | Artikel 34: Kautions | 17 |

| | |
|---|----|
| Artikel 35: Haftung für Verbindlichkeiten | 17 |
| V. Doping | 17 |
| Artikel 36: Grundsatz..... | 17 |
| Artikel 37: Rechtsprechung | 17 |
| VI. Schiedsgerichtsbarkeit | 18 |
| Artikel 38: Grundsatz..... | 18 |
| Artikel 39: Schiedsgericht | 18 |
| Artikel 40: Schriftliche Erklärungen..... | 18 |
| VII. Schlussbestimmungen | 18 |
| Artikel 41: Revision der Statuten..... | 18 |
| Artikel 42: Auflösung des SAFV | 18 |
| Artikel 43: Änderung bisheriger Erlasse | 19 |
| Artikel 44: Inkrafttreten | 19 |